



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereit stellen.

Dabei stehen, fast schon traditionell, die Jahresmeldung des letzten und die Angebote für das laufende Jahr im Mittelpunkt.

Mit freundlichen Grüßen.
Ihre Zusatzversorgungskasse

**Zusatzversorgungskasse
Thüringen**

Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: www.meine-zvk.de

Mail: zvk@kvt-zvk.de

Tel.: 03466 / 3364 - 85

Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Mo, Mi 13:30 - 16:00 Uhr

Di, Do 13:30 - 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



Der Inhalt:

- 1 Jahresmeldungen 2014 2
- 2 Änderung der Grenzwerte für die zusätzliche Umlage 2
- 3 Neue Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse .. 2
- 4 Krankengeldzuschuss während des Bezugs einer.....
Erwerbsminderungsrente..... 3
- 5 Neuer Überleitungsantrag 3
- 6 Neue Rentenanträge verwenden 4
- 7 Gemeinsame Aktionen mit der AOK PLUS auch 2015 4

1 Jahresmeldungen 2014

An dieser Stelle möchten wir uns bei unseren Mitgliedern für die erfolgreich durchgeführte Jahresmeldung 2014 bedanken. Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Meldungen pünktlich bis zum 31.01.2015 eingegangen, sodass auch der maschinelle Abrechnungslauf frühzeitig gestartet werden konnte. Dieser ist z.B. Voraussetzung für die Erstellung der Versicherungsnachweise und die fristgerechte Übermittlung förderrelevanter Beitragsdaten an die Finanzverwaltung. Zugleich ist die Abrechnung des Jahres 2014 erfolgt und die Abrechnungsschreiben sind Ihnen zugegangen.

Bitte überprüfen Sie die dort ausgewiesenen Salden. Ein nach Ihrer Prüfung bestehendes Guthaben können Sie schriftlich unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Empfängerkontos abfordern oder bei der nächsten Überweisung einbehalten. Eine ggf. bestehende Restschuld überweisen Sie bitte unter Verwendung eines gesonderten Überweisungsträgers.

Beachten Sie dabei bitte dringend, dass die Schuldbeträge **getrennt nach Umlage und Zusatzbeitrag auf die dafür vorgesehenen Konten** zu überweisen sind.

Restschuld Umlage

IBAN: DE98 8205 5000 3400 0200 00
BIC: HELADEF1KYF
Verwendungszweck: Mitgliedsnummer-AS-BS-111022

Restschuld Zusatzbeitrag

IBAN: DE51 8205 5000 3400 0191 00
BIC: HELADEF1KYF
Verwendungszweck: Mitgliedsnummer-AS-BS-112022

2 Änderung der Grenzwerte für die zusätzliche Umlage

Mit der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst aus dem letzten Jahr wurde eine Tarifsteigerung ab dem 01.03.2015 um 2,4 % beschlossen. Diese Tarifierhöhung hat Auswirkungen auf die Grenzwerte der zusätzlichen Umlage (§ 76 der Satzung).

Der Grenzwert der zusätzlichen Umlage ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA (ab 01.03.2015 6.183,20 €). Daraus ergibt sich ab dem 01.03.2015 ein **Grenzwert** in Höhe von **7.005,57 €**. Im Zuwendungsmonat erhöht er sich auf **10.158,07 €**.

3 Neue Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse

Zum 01. Januar 2015 haben sich, zunächst bis 31. Dezember 2018, die Bestimmungen für kurzfristige, sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geändert.

Diese unterliegen, im Gegensatz zu geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, nicht der Versicherungspflicht bei der ZVK Thüringen.

Danach liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung im Kalenderjahr auf **drei Monate** (bisher zwei Monate) oder **70 Arbeitstage** (bisher 50 Tage) begrenzt ist.

Wird eine ursprünglich als kurzfristig eingestufte Tätigkeit über die oben genannten Fristen verlängert, tritt die Zusatzversorgungspflicht ab dem Tag des Bekanntwerdens der Verlängerung ein.

4 Krankengeldzuschuss während des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente

In der Vergangenheit kam häufig die Frage auf, ob der Anspruch auf Krankengeldzuschuss während des Bezuges einer Rente weiterhin besteht und ob für diese Zeit Umlagen und Zusatzbeiträge an die Zusatzversorgungskasse (ZVK) Thüringen zu entrichten sind. Folgendes ist hierbei zu beachten:

Für die Zeit, in der Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, ist als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt eine fiktive Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD zu melden. Aus diesem fiktiven Entgelt sind Umlagen und Zusatzbeiträge an die ZVK Thüringen zu entrichten (§§ 62, 64 unserer Satzung). Die fiktive Entgeltfortzahlung ist auch dann zu melden, wenn der Krankengeldzuschuss aufgrund der Höhe des Krankengeldes nicht ausgezahlt wird.

Zu beachten ist, dass nach § 22 Abs. 4 Satz 2 TVöD zum Beginn einer Rente der Anspruch auf Krankengeldzuschuss wegfällt. Bei rückwirkenden Renten, zum Beispiel wegen Erwerbsminderung, fällt der Anspruch demnach auch für die Vergangenheit weg. Es wird dabei nicht unterschieden, ob eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung gewährt wird. Da kein Anspruch auf Krankengeldzuschuss über den Rentenbeginn hinaus besteht, ist in der Zusatzversorgung **keine** fiktive Entgeltfortzahlung zu melden. Stattdessen ist eine Fehlzeit mit dem Buchungsschlüssel 01 40 00 ab Beginn der Rente zu melden.

Bei Fragen hierzu stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.

5 Neuer Überleitungsantrag

Wir haben unseren „Antrag auf Überleitung / Anerkennung von Versicherungszeiten“ den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Sie finden diesen im Anhang dieses Rundschreibens und natürlich im Downloadbereich unserer Website. Gibt ein neu eingestellter Beschäftigter an, in einem früheren Beschäftigungsverhältnis bereits in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes versichert gewesen zu sein, lassen Sie ihm bitte einen solchen Antrag zukommen.

6 Neue Rentenanträge verwenden

Vor einiger Zeit haben wir unseren „**Antrag auf Betriebsrente**“ aktualisiert (siehe RS 04/2013). Leider erreichen uns immer noch veraltete Anträge, die wir insbesondere aufgrund der fehlenden, für den Zahlungsverkehr unbedingt erforderlichen SEPA Daten nicht abschließend bearbeiten können.

Um Verzögerungen zu vermeiden, bitten wir deshalb darum, ausschließlich aktuelle Anträge zu verwenden und eventuell vorhandene alte Exemplare der Rentenanträge zu vernichten.

Eine stets aktuelle Version steht Ihnen auch im Downloadbereich unserer Internetseite zur Verfügung.

7 Gemeinsame Aktionen mit der AOK PLUS auch 2015

Unseren erfolgreichen, gemeinsam mit der AOK PLUS veranstalteten Gesundheitstag „Fit Fürs Leben“ können wir interessierten Verwaltungen auch in diesem Jahr anbieten.

Damit möchten wir unser **Serviceangebot bei unseren Mitgliedern vor Ort noch einmal erweitern** und unseren Versicherten auf diese Weise das Thema betriebliche Altersvorsorge näher bringen. Zusätzlich informiert die AOK PLUS aus erster Hand rund um die Gesundheitsförderung.

Neben einem Test zur Ermittlung des biometrischen Alters oder der Bestimmung der Stärke der Halswirbelsäulenmuskulatur können verschiedene Gesundheitsparameter wie Blutdruck, Blutzucker oder Cholesterin gemessen werden.

Auf Ihr Haus kommen hierbei selbstverständlich keine Kosten zu. Sie stellen uns lediglich die Räumlichkeiten für den Tag der Durchführung zur Verfügung.

Anmeldungen sind bei Herrn Weber unter 03466 / 3364 - 75 möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

Hinweise zum Antrag auf Überleitung / Anerkennung von Versicherungszeiten

1. Pflichtversicherung

- 1.1. Für zurückgelegte Versicherungszeiten bei der ZVK Thüringen muss kein Antrag auf Überleitung / Anerkennung von Versicherungszeiten gestellt werden. Diese werden bereits berücksichtigt.
- 1.2. Zwischen den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen (ZVK) besteht ein Überleitungsstatut. Danach können auf Antrag frühere Versicherungsverhältnisse bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf die ZVK Thüringen übertragen werden.
In Ausnahmefällen sieht das Überleitungsstatut eine gegenseitige Anerkennung oder Abstimmung zwischen den beteiligten Kassen vor. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, werden Sie nach Prüfung des Antrags über weitere Einzelheiten informiert.

Folgende Kassen gehören zu den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes:

- ZVK der Gemeinden und Gemeindeverbände, **Darmstadt**
- ZVK Baden-Württemberg, **Karlsruhe**
- Komm. Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck, ZVK **Kassel**
- Rheinische ZVK **Köln**
- BVK – ZVK der Bayerischen Gemeinden, **München**
- Komm. ZVK Westfalen-Lippe, **Münster**
- Ruhegehalts- und ZVK des Saarlandes, **Saarbrücken**
- ZVK für die Gemeinden u. Gemeindeverbände, **Wiesbaden**
- ZVK Sachsen-Anhalt, **Magdeburg**
- ZVK Sachsen, **Dresden**
- ZVK Brandenburg, **Gransee**
- ZVK Mecklenburg-Vorpommern, **Strasburg (Uckermark)**
- ZVK der Stadt **Emden**
- ZVK der Stadt **Frankfurt am Main**
- ZVK der Stadt **Hannover**
- ZVK der Stadt **Köln**
- Evangelische ZVK, **Darmstadt**
- ZVK der Evang.-Lutherischen Landeskirche Hannovers, **Detmold**
- Kirchliche ZVK Rheinland-Westfalen, **Dortmund**
- Kirchliche ZVK Baden, **Karlsruhe**
- Kirchliche ZVK des Verbandes der Diözesen Dtl. **Köln**
- Emdener ZVK für Sparkassen, **Emden**
- **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe**
- **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (KBS), Frankfurt am Main**
Die bisher zurückgelegten Versicherungszeiten werden jeweils gegenseitig anerkannt (siehe 1.4.)

Bei folgenden ZVK gelten besondere Regelungen:

Deutsche Post (VAP), **Stuttgart**
Zusatzversorgungskasse der Landesbank Baden-Württemberg, **Stuttgart**

Mit folgenden Einrichtungen besteht kein Überleitungsabkommen:

Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, **München**
Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, **München**

- 1.3. Anrechte aus einer Ehescheidung (Versorgungsausgleich nach § 10 VersAusglG) können ebenfalls von der früheren ZVK an die ZVK Thüringen übergeleitet werden.
- 1.4. Mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (KBS) wurde die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten ab 01.01.2002 vereinbart (z.B. für die Erfüllung der Wartezeit). Die erreichte Rentenanwartschaft bleibt dort bestehen. Bitte beachten Sie, dass Sie deshalb im Rentenfall auch einen Rentenanspruch bei der VBL und KBS haben können und dort einen gesonderten Rentenantrag stellen müssen.
- 1.5. Versicherungszeiten, für die Beiträge erstattet wurden oder die aufgrund einer Rentenabfindung erloschen sind, können nicht übergeleitet werden. Die Wiedereinzahlung erstatteter Beiträge ist nicht möglich.

2. Freiwillige Versicherung

Wenn Sie bei Ihrer bisherigen Zusatzversorgungskasse (ZVK) neben der Pflichtversicherung auch eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung haben, können Sie deren Wert in eine freiwillige Versicherung bei der ZVK Thüringen übertragen. Da die Produkte der freiwilligen Versicherung bei jeder Kasse anders gestaltet sind, ermitteln wir vor einer Übertragung zunächst unverbindlich den Übertragungswert Ihrer bisherigen freiwilligen Versicherung und teilen Ihnen dann mit, welche Anwartschaft sich daraus in einer freiwilligen Versicherung bei der ZVK Thüringen ergeben würde.

3. Allgemeines

- Antragsberechtigt sind nur die Versicherten. Nach dem Tode können die rentenberechtigten Hinterbliebenen den Antrag nachholen.
- Der Antrag ist bei der Kasse zu stellen, bei der die Pflichtversicherung besteht oder zuletzt bestanden hat.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen unter 03466/3364-85 oder zvkv@kvt-zvk.de gern zur Verfügung.